

VBK
Verwertungsgesellschaft bildender Künstler

TARIF

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt:
VBK, Tivoligasse 667/8, 1120 Wien
Tel. (01) 815 26 91, Telefax (01) 813 78 35
E-mail: vbk@nextra.at
Internet: <http://www.vbk.at/vbk>

Druck:

Die Tarife sind nur verbindlich für die Rechtevergabe durch die VBK im Hinblick auf die ihr übertragenen Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechte. Sie sind grundsätzlich nicht anwendbar auf die Rechtevergabe, die von den Urhebern und sonstigen Berechtigten selbst unmittelbar vorgenommen werden.

3 INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort	4
Allgemeine Tarifbedingungen	5-7
Bild- und Tonträgerhüllen	22
Bildschirmwiedergabe	25
Briefmarken	20
Bücher – Broschüren	8 – 10
Datenbanken	25
Dias, Overheadprojektorfolien	21
Einzeldrucke – Plakate, Kunstdrucke	14 – 15
Etiketten	26
Film	28 – 29
Film – Vorführung	29
Kalender	13
Kunstdrucke, Poster	15
Merchandising	30
Öffentliche Wiedergabe – Bildträger	21
Online-Nutzungen	31
Periodische Druckschriften	11 – 12
Postkarten	16
Programmhefte	19
Projektion – Hauswände, Großbildflächen	32
Telefonkarten, Chipkarten, Geldkarten etc.	30
Vermietung von Kunstwerken	32
Verpackungen	27
Viedokassetten u.ä. – Speicherung	23
Videokassetten u.ä. – Öffentliche Wiedergabe	23
Videokassetten u.ä. – Begleitbroschüren	24
Werbe- und Dekorationszwecke	20
Werbeanzeigen	17
Werbebroschüren, Prospekte, Werbemittel	18
Zeitungen s. period. Druckschriften	11-12

VORWORT

Die Verwertungsgesellschaft bildender Künstler (VBK) wurde 1977 in Form eines Vereines gegründet. Sie ist eine nach dem Verwertungsgesellschaftengesetz staatlich genehmigte Verwertungsgesellschaft und ist das wichtigste Instrument rechtlicher Hilfe für die Schaffenden der bildenden Kunst aller Sparten, der Fotografie und Choreografie.

Durch die Verbindung mit ausländischen Urheberrechtsgesellschaften und Abschluß von Gegenseitigkeitsverträgen sowie einseitigen Verträgen werden von der VBK nicht nur Urheber aus Österreich sondern aus nahezu allen europäischen Staaten, aus Australien, Kanada, Japan, Korea, der Russischen Republik, den USA usw. hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer Rechte vertreten.

Für alle Nutzungen von geschützten Werken der bildenden Kunst und Fotografie bedarf es, sofern in den nachstehenden Tarifen nicht ausdrücklich anderes gesagt wird, einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung mit der VBK bzw. im Einzelfall mit den Rechteinhabern. Die Gebühren werden lt. Tarif oder in Sondervereinbarungen festgelegt und berechtigen den Kunden (Nutzern) zu der in der Genehmigung genau definierten Nutzung.

Die Übertragung der Nutzungsrechte beinhaltet weder die Lieferung von Vorlagen für den Druck, noch Auftragshonorare oder Agenturleistungen etc.

Die Tarife der VBK oder notwendig gewordene Abänderungen werden jeweils im Amtsblatt der Wiener Zeitung verlautbart.

Die Erteilung der Werknutzungsbewilligungen erfolgt durch die

Verwertungsgesellschaft bildender Künstler (VBK)

1120 Wien, Tivoligasse 67/8 – Tel. (01) 815 26 91 – Telefax (01) 813 78 35

E-mail: vbk@nextra.at - Internet: <http://www.vbk.at/vbk>

Allgemeine Tarifbedingungen (ATB)

Die ATB sowie die in den einzelnen Tarifgruppen festgesetzten Entgelte gelten für alle Werke in- und ausländischer Künstler, die zum Werkbestand der VBK gehören, soweit sie in dem jeweils jüngsten Mitgliederverzeichnis „Reproduktionsrechte“ und in Nachträgen zu diesem enthalten sind. Eine Haftung für die Zugehörigkeit zum Repertoire der VBK kann nur bei besonderer Anfrage übernommen werden.

Sie sind nicht anwendbar auf die von Urhebern oder sonstigen Berechtigten selbst unmittelbar vergebenen Rechte.

1. Soweit eine Verwertungsart nicht einer der nachstehenden Tarifgruppen zuzuordnen ist, gelten die ATB sinngemäß, doch ist das zu entrichtende Entgelt gesondert mit der VBK zu vereinbaren. Dies gilt insbesondere für die Verwendung der Werke zB auf Tapeten, auf Textilien, Leibchen usw.
2. Die Genehmigung für eine Nutzung (Reproduktionsgenehmigung) ist schriftlich vor jeder Veröffentlichung, insbesondere vor Beginn der Drucklegung, einzuholen. Die Erlaubnis berechtigt sodann zur unveränderten und vollständigen Vervielfältigung und Verbreitung des betreffenden Werks. Die Genehmigung wird generell nur für eine einmalige Nutzung erteilt. Sie gilt ferner nur für die Verwendung in jener Kategorie für die sie erteilt wurde und nur für die bekanntgegebene Auflage.
3. Die Rechte an Fotografien, die Kunstwerke wiedergeben, sind gesondert einzuholen. Hingegen kann es vorkommen, daß der Fotograf die VBK mit der Wahrnehmung seiner Rechte betraut hat. In diesen Fällen werden dessen Honorare nach diesen Tarifen in Rechnung gestellt.
4. Von der Reproduktionsgenehmigung ist innerhalb eines Jahres Gebrauch zu machen. Danach verfällt sie und es wird ein Unkostenbeitrag von € 40,- je Verlagsobjekt fällig.
5. Ist mit einer Anfrage ein besonderer Arbeitsaufwand verbunden wird eine Bearbeitungsgebühr von € 250,- verlangt, die nach Realisierung des Vorhabens angerechnet wird.
6. Erfolgt die Anfrage verspätet oder gar nicht, so wird ein Zuschlag von 100% zu den Tarifsätzen berechnet. Eine in der jeweiligen Tarifkategorie vorgesehene Rabattierung wird in diesen Fällen nicht gewährt.
7. Die erteilte Reproduktionsgenehmigung ist als nicht ausschließliche Werknutzungsbevollmächtigung im Sinne des § 24 UrhG zu verstehen und ist ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der VBK nicht abtretbar oder übertragbar. Sie berechtigt zur Vervielfältigung (§ 15 UrhG) im Inland. Die Befugnis zur Verbreitung der im Inland hergestellten Vervielfältigungsstücke auch im Ausland kann erteilt werden.
8. Die von der VBK erteilte Reproduktionsgenehmigung erfolgt unter Vorbehalt der Wahrung der **Urheberpersönlichkeitsrechte**: Nennung des Künstlernamens (des Herstellers bei Lichtbildern) auf allen Vervielfältigungsstücken unabhängig davon, ob dieser schon auf dem abgebildeten Werk ersichtlich ist. Die *Namensnennung* hat auf der selben Seite (bei Dias jedenfalls auf dem Rahmen), auf der das Kunstwerk (Lichtbild) veröffentlicht wird, direkt unter der Reproduktion zu erfolgen, sollte die VBK nichts Gegenteiliges mitteilen. Weiters ist der Rechteeerwerber verpflichtet, den Werktitel zu nennen und in einem Copyright-Vermerk auf die VBK sowie gegebenenfalls auf andere, an der Rechtevergabe Beteiligte, hinzuweisen. Auch bei Sammelvermerken muß die Zuordnung unmißverständlich sein.

9. Bei *Buchumschlägen* (Schutzhüllen) genügt die Nennung auf der sogenannten Klappe, doch hat die Namensnennung auch auf einer der ersten Innenseiten zu erfolgen. Bei Verwendung von Werken auf Bucheinbänden oder Umschlagseiten von Zeitungen und Zeitschriften genügt die Nennung auf der ersten Textseite, die nicht bloß Titel, Autor und Verlag enthält.
10. Im Fall der Aufnahme der bildenden Kunst (Lichtbilder) in *Filmwerke* hat die Namensnennung im Vor- oder Nachspann zu erfolgen.
11. Bei schuldhafter Verletzung der Pflicht zur Urhebernennung und der Angabe des Copyright-Vermerks wird ein Zuschlag von 100% zur Tarifgebühr fällig. Dies gilt auch dann, wenn eine Reproduktion entschädigungsfrei sein sollte.
12. In besonderen Fällen bedürfen Reproduktionen, die Urheberpersönlichkeitsrechte berühren, stets einer **Sondergenehmigung**, die die VBK bei den Rechteinhabern einholt.

Dies ist insbesondere der Fall bei Bearbeitungen und Detailabbildungen sowie bei Ein- und Überdrucken und bei Reproduktionen

 - in dreidimensionaler Form
 - auf Papier, das vom üblichen Druckformat abweicht
 - auf besonderem Trägermaterial wie Textilien, Glas, Kacheln udgl.

die ein geschütztes Werk in direktem Zusammenhang mit einem Produkt, einer Veranstaltung, einer gewerblichen Leistung oder einer Firma stellen (Werbung). Verweigern die Rechteinhaber die Einwilligung, ist die Erteilung der Genehmigung durch die VBK ausgeschlossen

Die *ausschnittsweise Wiedergabe eines Werks* bedarf auf jeden Fall der vorherigen schriftlichen Zustimmung der VBK. Die Änderung eines vom Künstler gegebenenfalls beigesetzten Titels ist nicht gestattet.
13. Als Veränderung ist es nicht anzusehen, wenn eine farbiges Werk der bildenden Kunst in schwarz/weiß wiedergegeben wird, oder wenn das originale Format aus redaktionellen Gründen vergrößert oder verkleinert wird. *Entstellungen, Verstümmelungen und andere Änderungen* des Werks, die die geistigen Interessen des Künstlers am Werk schwer beeinträchtigen, sind jedenfalls unzulässig (§ 21 Abs1 UrhG).
14. In speziellen Fällen insbesondere bei der *Herstellung von Farb reproduktionen* und auf besonderen Wunsch mancher Urheber hat der Kunde der VBK rechtzeitig einen *Probedruck* zur Genehmigung durch die Rechteinhaber vorzulegen. Als Farb reproduktion im Sinne der Tarife ist jede farbiges Reproduktion anzusehen, auch wenn es sich nicht um zwei oder Mehrfarbdrucke handelt.
15. Die in vorliegenden Tarifen genannten Rabatte gelten nur dann, wenn der Erwerb der Genehmigung bei der VBK vor der Nutzung der Rechte durch den Erwerber erfolgte.
16. Jede Nutzung auf dem Titel/Cover eines Verlagsobjekts bedingt einen Zuschlag in der Höhe von 100%, wenn nicht bei den einzelnen Nutzungsarten ein anderer Prozentsatz vorgesehen ist. Zusätzlich gelten die jeweiligen für die einzelnen Nutzungsarten veröffentlichten Tarife und Konditionen. Alle Tarife verstehen sich Netto zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Für den Fall des Verzugs werden Verzugszinsen in der Höhe von 6% verrechnet. Spätestens 14 Tage nach Veröffentlichung sind der VBK 2 Belegexemplare kostenlos zu übersenden. Auf besonderen Wunsch mancher Urheber werden bezüglich Anzahl der Belegexemplare Sondervereinbarungen getroffen werden müssen.
17. Die VBK wird auf Anfrage bei einer Rechtevergabe die Möglichkeit einer Sonderregelung prüfen, wenn es sich um Werkverwendungen im humanitären, religiösen, kulturellen oder sozialen Bereich handelt. Darunter sind Nutzungen zu

verstehen, die von ausschließlich in diesem Bereich tätigen Organisationen vorgenommen werden. Voraussetzung für die Gewährung eines damit verbundenen Rabattes ist, daß diese Organisationen keinerlei Gewinn für sich selber mit den Reproduktionen erzielen.

18. Unter Detailverkaufspreis ist jener Verkaufspreis zu verstehen, den der Käufer im Detailhandel ohne Abzüge von Rabatten zu bezahlen hat. In jenen Fällen, wo der Detailverkaufspreis nicht feststeht, wird der doppelte Prozentsatz oder die um 100% erhöhte Reproduktionsgebühr berechnet.
19. Unter „kulturellen Nutzungen“ verstehen sich Nutzungen, die ausschließlich im Zusammenhang mit Veranstaltungen vorgenommen werden, in denen die Aufführung, die Ausstellung oder das sonstige Verwenden von Werken der bildenden Kunst an das Publikum im Vordergrund stehen und bei denen keine kommerziellen Ziele verfolgt werden.
20. Unter „Nutzung zu Werbezwecken“ verstehen sich Nutzungen, die ohne direkten Bezug zum reproduzierten Werk im Hinblick auf die Präsentation eines Unternehmens oder eines Produktes im Sinne einer Eigenwerbung vorgenommen werden. Darunter fallen insbesondere Reproduktionen in Werbeanzeigen, Werbeprospekten, Werbezeitschriften, Werbeplakate usw.
Es fallen ebenso darunter jene Erzeugnisse, die das Logo bzw. das Erscheinungsbild des Unternehmens darstellen.
21. Der Kunde verpflichtet sich, der VBK sowie den beteiligten Urhebern jede von der VBK genehmigte und vom Kunden hergestellte Reproduktion zum niedrigsten Preis, für welche er das Werk im Betrieb seiner Verlagsgesellschaft abgibt, abzugeben. Die VBK und die beteiligten Urheber dürfen diese Reproduktionen nicht weiterveräußern.
22. Kunden, die mehrmals jährlich die zum Werkrepertoire der VBK gehörenden Werke für Reproduktionen verwenden, können mit der VBK Verträge schließen, durch die das Genehmigungsverfahren erleichtert und zudem eine Ermäßigung auf die normalen Tarifsätze bis zu 25% gewährt werden kann.
23. Ungenehmigte Neuauflagen bedingen einen Medienkontrollzuschlag von 100%.
24. Die Tarife verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer (Stand 1.1.2004 - 10%)
25. Gültigkeit dieses Tarifs
Die vorliegenden Bildtarife sind ab 1. Januar 2004 bis auf weiteres gültig. Sie werden bei geänderten Verhältnissen jeweils angepasst und die Veränderungen in der Wiener Zeitung verlautbart.

ILLUSTRATIONEN IN BÜCHERN – BROSCHÜREN

Gebühren für den Abdruck von Werken der bildenden Kunst und Lichtbildern in Büchern und Broschüren (netto, zuzüglich Umsatzsteuer)
(Lichtbilder, die nicht als Lichtbildwerke anzusehen sind, siehe Punkt A.2.ATB)

Schwarzweiß

Abbildungsformat

Druckauflage bis:	Seitengröße	1/8	1/4	1/2	1/1	2/1
500	€	21,80	28,34	28,34	56,68	56,68
1.000		27,62	34,52	49,42	69,04	74,42
2.000		33,07	41,50	59,74	74,42	83,14
3.000		39,82	49,78	67,95	83,14	91,13
5.000		41,79	52,47	75,58	88,95	104,65
7.500		48,98	61,26	84,01	100,80	117,95
10.000		57,12	69,77	93,75	109,74	130,08
15.000		60,32	75,58	102,54	116,28	142,95
20.000		65,84	82,27	109,74	122,60	174,41
30.000		72,67	90,84	122,82	142,95	191,49
50.000		82,85	104,07	141,86	184,59	236,19
75.000		98,11	122,82	174,41	218,60	274,70
100.000		138,81	173,69	236,19	329,93	357,91
je weitere						
10.000		19,62	23,26	27,62	32,70	39,24

Farbe

Abbildungsformat

Druckauflage bis:	Seitengröße	1/8	1/4	1/2	1/1	2/1
500	€	26,16	32,70	32,70	64,32	72,45
1.000		33,43	41,79	52,32	72,96	96,80
2.000		39,82	49,78	61,55	102,54	114,82
3.000		42,27	61,55	71,58	117,92	132,04
5.000		76,16	95,20	114,24	152,32	190,48
7.500		88,66	110,90	137,79	170,05	210,75
10.000		98,40	123,04	147,67	196,94	246,07
15.000		105,23	131,54	170,05	217,29	272,67
20.000		123,11	153,85	184,59	246,07	307,70
30.000		138,81	173,47	196,94	268,16	326,30
50.000		147,67	184,59	221,51	295,27	369,25
75.000		172,23	215,40	258,50	344,61	430,73
100.000		196,87	246,07	295,27	393,81	492,29
je weitere						
10.000		22,53	26,89	31,98	38,52	46,51

Siehe auch Werbebroschüren – Folder, Prospekte.

SONDERTARIFBEDINGUNGEN **(FÜR ILLUSTRATIONEN IN BÜCHERN – BROSCHÜREN)**

I. ANWENDUNGSBEREICH

Dieser Tarif ist für alle Publikationen in Buchform einschließlich Kunstbücher, Sammelbände, fortgesetzte Reihen, Almanachs etc. anwendbar. Er gilt auch für Broschüren jeder Art (Ausstellungskataloge etc.), sofern nicht Tarif II für periodische Druckschriften Anwendung findet. Der Tarif ist auch für Taschenkalender, Notizbücher und Ähnliches anwendbar.

II. NACHDRUCKE

- a) Die erteilte Reproduktionsgenehmigung gilt nur für die bekanntgegebene Auflage.
- b) Werden nach Erteilung der Reproduktionsgenehmigung für eine bestimmte Auflage innerhalb von 24 Monaten nach Erscheinen des Werkes weitere Exemplare unverändert nachgedruckt, so ist die Differenz innerhalb der Auflagenstaffel zu zahlen.
- c) Für jede nicht genehmigte Auflage werden 100% Zuschlag neben dem Grundtarif ohne Gewährung eines Rabatts eingehoben.
- d) Bei unveränderten Neuauflagen innerhalb von 5 Jahren unter Beibehaltung des Bildmaterials wird ein Nachlaß von 5 % auf den zum Zeitpunkt der Neuauflage gültigen Tarif gewährt.

III. ZUSCHLÄGE – NACHLÄSSE

1. Schutzhüllen, Überzug eines Buches oder einer Broschüre

- a) In diesen Fällen ist für die Verwendung von Reproduktionen eine spezielle Erlaubnis des Urhebers oder seines Rechtsnachfolgers erforderlich.
- b) Die Verwendung einer Illustration für den Titel/Cover eines nicht illustrierten Druckwerkes bedingt einen Zuschlag von 200% auf den Preis für die Verwendung im Innenteil.
- c) Die Verwendung einer Illustration für den Titel eines illustrierten Druckwerkes bedingt einen Zuschlag von 100% auf den Preis für die Verwendung im Innenteil.
- d) Bei Wiederverwendung einer Titelillustration im Innenteil wird ein Nachlaß von 50% eingeräumt.

2. Wissenschaftliche Werke

Gebührenfrei sind Abbildungen, die im Sinne des § 54 Z 3 a UrhG Zitate in wissenschaftlichen Werken darstellen.

3. Schulbücher

Für Reproduktionen in Schulbüchern wird auf § 54 Z 3 UrhG verwiesen.

4. Originaltaschenbücher, Originalpaperausgaben und kleinformatische Bücher

Bei Illustrationen in Originaltaschenbüchern, Originalpaperausgaben und kleinformatischen Büchern (kleiner als 12 x17 cm) wird ein Nachlaß von 25% des auf Bücher anzuwendenden Tarifs gewährt. Die Berechnungsgrundlage ist die Auflagenhöhe des Buches. Bei Illustrationen in Originaltaschenbüchern, die mehr als 20 Abbildungen von Urhebern enthalten, deren Rechte die VBK wahrnimmt, wird ein Nachlaß von 35% des auf die Bücher anzuwendenden Tarifs gewährt.

5. Für Reproduktionen in Werken für humanitäre und ähnliche Zwecke kann eine Ermäßigung bis zu 50% gewährt werden.

IV. LIZENZAUSGABEN

1. Bei Lizenzvergabe an Buchgemeinschaften oder Taschenbuchverlage werden bis zu 50% Rabatt gewährt. Berechnungsgrundlage ist die Lizenzaufgabe.
2. Erscheint die Ausgabe innerhalb von 5 Jahren nach Erscheinen in Österreich in Fremdsprachen, so können die einzelnen Ausgaben mit der österreichischen Ausgabe als eine Gesamtauflage abgerechnet werden.

Bei Nutzung nach Ablauf von drei Jahren nach Genehmigung der österreichischen Auflage wird der zum Zeitpunkt der Genehmigung der Auslandslizenz gültige Tarif angewendet.

V. SONDERREGELUNGEN

1. Monographien

Dieser Tarif gilt nicht für Monographien (Bücher, die überwiegend das Werk ein- und desselben Künstler zum Gegenstand haben). Anstelle der vorstehenden Tarife ist eine prozentuale Abgeltung (mind. 8%), die sich am Ladenverkaufspreis orientiert, möglich. Hierzu bedarf es einer Sondervereinbarung.

2. Enzyklopädien

Bei Enzyklopädien und massenillustrierten Werken ist für alle Abbildungen, die kleiner als eine 1/8 Seite sind, eine Sonderregelung möglich.

3. Luxusausgaben

Für Luxusausgaben ist ein Zuschlag gesondert zu vereinbaren. Als Luxusausgabe ist jede Ausgabe zu verstehen, deren Ladenpreis oder wenn ein solcher nicht besteht, deren durchschnittlicher Endverkaufspreis für den einzelnen Band mehr als € 110,-- beträgt.

4. Ausstellungskataloge

a) Für Reproduktionen in Ausstellungskatalogen wird ein Rabatt von 50% gewährt, wenn sich der Katalog auf die Ausstellung bezieht und vom Aussteller verkauft wird.

b) Werden Kataloge nach Abschluss der Ausstellung durch den Ausstellungsveranstalter oder während und nach der Dauer der Ausstellung außerhalb der Ausstellung durch den Handel vertrieben, so ist der Tarif für Bücher anzuwenden. Berechnungsgrundlage ist die für den Handel vorgesehene Auflage.

Die Genehmigung ist ebenso im voraus für die Buchhandelsauflage bei der VBK einzuholen. Der Ausstellungsrabatt entfällt in diesem Fall.

5. Druckwerke werblichen Charakters

Imagebroschüren, Geschäftsberichte, Festschriften für oder von Unternehmen und ähnliche Schriften sowie Bücher und Broschüren, die einen hohen Anteil von Werbung beinhalten, werden nach dem Tarif für Werbebroschüren abgerechnet.

6. Hörbücher

Abbildungen am Buchumschlag (Cover) werden nach dem Buchtarif mit einem Zuschlag von 200% berechnet. Abbildungen im Booklet wie im Buchinnenteil. Unterschiedliche Tonträger (CD,MC) des gleichen Buches werden zu einer Auflage zusammengefasst.

VI. COPYRIGHTVERMERK

Copyrightvermerk entsprechend der Angabe der VBK wird verlangt.

ILLUSTRATIONEN IN PERIODISCHEN DRUCKSCHRIFTEN

Gebühren für den Abdruck von Werken der bildenden Kunst und Lichtbildern in periodischen Druckschriften (netto, zuzüglich Umsatzsteuer) Euro

Kleinformat	Seitengröße	kleiner (als 6cm²)*	1/4	1/2	3/4	1/1
Druckauflage bis:						
2.000	€	18,02	28,85	42,00	47,16	52,47
3.000		22,53	36,12	52,47	58,94	65,62
5.000		28,12	45,13	65,62	73,54	82,05
10.000		35,17	56,39	82,05	92,08	102,54
40.000		40,99	82,05	107,70	133,35	164,10
100.000		58,57	107,70	133,35	164,24	189,75
200.000		64,46	134,81	199,27	263,73	328,19
300.000		70,27	152,32	246,07	328,19	433,71
400.000		76,23	169,98	293,02	398,54	509,80
500.000		87,93	164,39	339,96	468,81	574,33
1 Mio		99,56	216,78	404,35	556,75	643,23
darüber		123,04	281,32	556,75	773,53	934,72

SONDERTARIFBEDINGUNGEN (für Illustrationen in periodischen Druckschriften)

1. Der Tarif findet auf alle periodischen Druckschriften Anwendung, wie z.B. Tages- und Wochenzeitungen, Illustrierte, Fachzeitschriften (einschließlich solcher wissenschaftlicher oder kultureller Art), Betriebszeitschriften etc.

2. Ist die Abbildung auf einer Umschlagseite kleiner als 1/3 der Umschlagseite, wird der Tarif für eine ganze Innenseite verrechnet. Werden auf derselben Umschlagseite mehrere Werke in diesem Format verwendet, ist für jedes Werk zumindest der Tarif für eine halbe Innenseite zu bezahlen.

3. Für Veröffentlichungen in Zeitschriften, deren Format nicht größer als DIN A5 ist, wird ein genereller Nachlaß von 25% gewährt.

4. Die erteilte Reproduktionsgenehmigung berechtigt ausschließlich zur Vervielfältigung im Inland sowie zur Verbreitung deutschsprachiger Ausgaben in Österreich, Südtirol, der Bundesrepublik Deutschland, Liechtenstein und der Schweiz.

4.1. Die Reproduktionsgenehmigung fremdsprachiger Ausgaben berechtigt zur Vervielfältigung im Inland sowie zur Verbreitung im Inland und in den jeweiligen Sprachgebieten. Bei mehrsprachigen Ausgaben wird für jede weitere Sprache ein Zuschlag von 25% berechnet. Bei Auflagen in verschiedenen Sprachen wird jede Ausgabe als getrennte Auflage gewertet.

4.2. Bei Verbreitung im Ausland außerhalb der jeweiligen Sprachgebiete im Sinn des Abs. 1 wird ein Zuschlag von 25% berechnet.

5. Für Mitglieder des Verbandes Österreichischer Zeitungsherausgeber und Zeitungsverleger, die mit der VBK einen Vertrag abgeschlossen haben, gelten Sondertarife.

6. Für Reproduktionen in Farbe wird bis zu einer Auflagenhöhe bis 300.000 ein Zuschlag von 100%, bei einer Auflagenhöhe von 301.000 bis 1 Mio ein Zuschlag von 50% und bei einer Auflagenhöhe darüberhinaus ein Zuschlag von 25% verrechnet
7. Für Verwendungen auf der Titelseite ist ein Zuschlag von 100% zu entrichten.
8. Bei Veröffentlichungen für Kirchen-, Schul-, oder Unterrichtsgebrauch wird bis ein Nachlass von 25% gewährt.
9. Die Namensnennung des Urhebers wird ausdrücklich verlangt, eine Unterlassung bedingt einen Zuschlag von 100%.
10. Der Copyrightvermerk ist entsprechend den Angaben der VBK anzubringen.
11. Für Herausgeber von Kunstzeitschriften besteht die Möglichkeit, Rahmenverträge abzuschließen. In diesen Fällen kann eine Ermäßigung auf die normalen Tarifsätze bis zu 25% gewährt werden.

KALENDER

Gebühren für den Abdruck von Werken der bildenden Kunst und Lichtbildkunst in Kalendern (netto, zuzüglich Umsatzsteuer)

(Lichtbilder, die nicht als Lichtbildwerke anzusehen sind, siehe Punkt A.2.ATB):

Schwarzweiß/Farbe

Abbildungsformat	Seitengröße	bis DIN A5	größer als DIN A5	größer als DIN A4	größer als DIN A3
Druckauflage bis:					
500	€	59,74	82,99	143,89	172,82
1.000		82,99	135,53	155,67	206,68
2.000		135,53	172,82	206,68	240,69
3.000		150,36	187,13	225,43	262,13
7.500		164,97	202,10	244,83	281,32
10.000		176,52	214,31	259,44	304,43
25.000		225,43	282,55	337,86	393,81
50.000		266,78	352,61	413,36	473,75
100.000		356,90	436,18	526,08	616,34
je weiter angefangene					
100.000		72,24	89,31	104,07	122,16

Zuschläge/Rabatte

1. Die Reproduktionsgebühr gilt ausschließlich für das Kalenderjahr, für welches der Kalender gilt.
2. Die Reproduktion von Werken in Werbekalendern bedarf in jedem Einzelfall der Zustimmung der Rechteinhaber und es muss bei der Anfrage besonders darauf hingewiesen werden. Sofern die Rechteinhaber nichts anderes vorschreiben, wird für Werbekalender ein Zuschlag von 50% auf die oben stehenden Tarife eingehoben.
3. Für die Verwendung als Titelblatt wird ein Zuschlag von 100% berechnet. Findet dasselbe Werk auch im Inneren Verwendung, so wird ein Nachlass von 50% auf die Verwendung im Innenteil gewährt.
4. Wird das Kalenderformat in Höhe und Breite je um 30 cm unterschritten, so wird ein Rabatt von 20% gewährt.

Konditionen

1. Die Veröffentlichungsgenehmigung ist für jedes Kalenderblatt vor Verwendung einzuholen.
2. Urhebernennung wird ausdrücklich verlangt.
3. Copyrightvermerk entsprechend der Angabe der VBK wird auf jedem einzelnen Kalenderblatt verlangt. Zusätzlich ist gegebenenfalls in einem Impressum auf die zum Werkrepertoire der VBK gehörenden Künstler, deren Werke im Kalender reproduziert wurden hinzuweisen,
4. Auf Wunsch ist der VBK ein Probeandruck zu Genehmigung durch den Künstler vorzulegen.

EINZELDRUCKE

Gebühren für den Abdruck von Werken der bildenden Kunst und Lichtbildern Einzeldrucke (Plakate, Poster) (netto, zuzüglich Umsatzsteuer)

I. PLAKATE

Definition:

a) Plakate sind unverkäufliche Werbeanmeldungen für ein Produkt, eine Institution, eine Veranstaltung usw.

b) Plakate sind von der Herstellungsart und dem verwendeten Papier her für den Aushang oder die Klebung bestimmt und nicht für den Verkauf gedacht.

					darüber (bis 2 m ²)*
	Seitengröße	bis DIN A2	bis DIN A1	bis DIN A0	
Druckauflage bis:					
100	€	160,53	273,25	409,73	533,35
250		308,06	523,17	785,38	1.021,13
500		441,71	751,22	1.126,86	1.465,88
1.000		619,25	1.020,40	1.474,02	1.769,00
2.000		861,25	1.463,70	1.658,39	1.987,67
3.000		1.147,36	1.951,34	2.595,80	3.114,90
10.000		1.459,49	2.481,63	3.308,58	3.970,63
je weitere					
10.000		44,48	75,43	101,45	121,80

*) Für größere Plakatflächen: Siehe Tarif Werbe- und Dekorationszwecke

Rabatte:

Handelt es sich bei der Veranstaltung, für die das Plakat wirbt, um eine Ausstellung mit Werken des Künstlers, dessen Werk auf dem Plakat abgebildet wird, wird ein Rabatt von 50% gewährt; handelt es sich um eine andere kulturelle Veranstaltung (Theater, Konzert, Lesung, usw.), wird ein Rabatt von 40% gewährt.

Konditionen:

1. Sollte eine für die in der Definition genannten Zwecke nicht verbrauchte Anzahl von Plakaten in den Verkauf kommen, so gilt für diese verbleibende Anzahl der Tarif Einzeldrucke (II).
2. Jede Nutzung eines Werkes der Bildenden Kunst als Plakat bedarf der vorherigen Zustimmung der Rechteinhaber. Umfang und Dauer der Rechteübertragung wird in einem Vertrag geregelt.
3. Urhebernennung wird ausdrücklich verlangt. Unterlassung bedingt einen Zuschlag von 100% zu den Tarifgebühren.
4. Jede Veränderung der Originalvorlage (Farbe, Ausschnitt, Proportion, Eindruck von Text usw.) bedarf vorheriger Vereinbarung.
5. Copyrightvermerk entsprechend der Angabe der VBK wird auf jedem einzelnen Plakat verlangt.
6. Auf Wunsch ist der VBK ein Ausfallmuster zur Genehmigung durch den Künstler oder den Berechtigten vorzulegen.
7. Für Museen und Ausstellungshäuser gelten die mit der VBK getroffenen Sonderregelungen.

II. Kommerzielle Verwendung wie Kunstdrucke. Poster, Verkaufsplakate usw.)

	Seiten größe	bis DIN A4	bis DIN A3	bis DIN A2	bis DIN A1	bis DIN A0 (bis 2 m²)*	darüber
Druckauflage bis:							
100	€	57,48	91,57	127,03	215,77	286,91	344,40
250		126,16	200,43	285,46	485,38	645,99	775,49
500		223,83	379,50	508,56	864,44	1.149,54	1.378,24
1.000		391,71	663,87	889,88	1.510,43	2.009,04	2.410,99
2.000		702,02	1.190,89	1.797,27	3.054,80	4.063,57	4.875,48
3.000		939,59	1.593,28	2.136,22	3.632,04	4.837,47	5.797,77
je weitere 1.000		229,94	368,81	505,08	863,35	1.140,96	1.366,98

Konditionen

1. Jede Nutzung eines Werkes der Bildenden Kunst als Einzeldruck bedarf der vorherigen Zustimmung der Rechteinhaber.
2. Umfang und Dauer der Rechteübertragung werden in einem Vertrag geregelt, der auch den vom Nutzer erwarteten durchschnittlichen Endverbraucherpreis ohne USt nennt. Übersteigt dieser Preis den Betrag von € 58,-- je Blatt, so wird zu der Gebühr nach dem obenstehenden Tarif ein Zuschlag von 20% je Exemplar der Gesamtauflage auf die Differenz zwischen dem vertraglich genannten durchschnittlichen Endverbraucherpreis und € 58,-- erhoben. Größere Formate als die im obigen Tarif genannten, bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.
3. Urhebernennung wird ausdrücklich verlangt. Unterlassung bedingt einen Zuschlag von 100% zu den Tarifgebühren.
4. Jede Veränderung der Originalvorlage (Farbe, Ausschnitt, Proportion, Eindruck von Text usw.) bedarf vorheriger Vereinbarung.
5. Copyrightvermerk entsprechend der Angabe der VBK wird auf jedem einzelnen Plakat verlangt.
6. Auf Wunsch ist der VBK ein Ausfallmuster zur Genehmigung durch den Künstler oder den Berechtigten vorzulegen.

POSTKARTEN, KUNSTKARTEN

Gebühren für den Abdruck von Werken der bildenden Kunst und Lichtbilder auf Postkarten und Kunstkarten (netto zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer)

Das Entgelt beträgt 12% des Detailverkaufspreises, mindestens werden aber folgende Entschädigungen eingehoben:

Schwarzweiß/Farbe

Druckauflage bis:

1.000	€	42,15
2.000		73,25
3.000		123,04
5.000		190,48
10.000		246,07
25.000		307,70
50.000		369,25
75.000		430,73
100.000		492,29
250.000		1.180,21

Konditionen

1. Die Namensnennung des Urhebers wird ausdrücklich verlangt. Unterlassung bedingt einen Zuschlag von 100% zum Honorar.
2. Veränderungen (Farbe, Ausschnitt, etc.) bedürfen vorheriger Genehmigung.
3. Copyrightvermerk entsprechend der Angabe der VBK wird verlangt.
4. Auf Wunsch ist der VBK ein Ausfallmuster zur Genehmigung durch den Künstler oder den Berechtigten vorzulegen.
5. Ist das Abbildungsformat größer als DIN A6 wird ein Zuschlag von 50% berechnet.
6. Bei Klappkarten wird ein Zuschlag von 50% berechnet.
7. Für Werbeeindrücke wird ein Zuschlag von 50% auf den sich bis dahin ergebenden Gesamttarif berechnet.
8. Für Postkartenkassetten, Postkartenbücher und ähnliche, nur geschlossen verkaufte Zusammenstellungen wird ein Rabatt gewährt.
Er beträgt bei mehr als 5 Abbildungen, deren Urheber von der VBK vertreten werden:
15%,
bei mehr als 10 derartiger Abbildungen 25%,
bei mehr als 20 derartiger Abbildungen 40%
bei mehr als 30 derartiger Abbildungen 30%.

WERBEANZEIGEN

Gebühren für den Abdruck von Werken der bildenden Kunst und Lichtbilder in Werbeanzeigen (netto, zuzüglich Umsatzsteuer)

Schwarzweiß

Abbildungsformat

		Seitengröße		
Druckauflage bis:		1/4	1/2	1/1
10.000	€	89,24	112,57	134,81
50.00		157,48	269,76	389,89
100.000		225,36	389,16	542,79
250.000		297,09	496,28	677,31
500.000		360,89	635,31	860,52
1 Mio		594,25	952,89	1.353,89
2 Mio		800,27	1.285,87	1.825,76
je weitere angefangene Mio		163,30	265,33	377,10

Farbe

Abbildungsformat

		Seitengröße		
Druckauflage bis:		1/4	1/2	1/1
10.000	€	135,97	157,34	204,36
50.00		225,36	409,66	563,87
100.000		337,49	563,87	821,20
250.000		429,93	748,46	1.025,20
500.000		563,87	952,89	1.312,11
1 Mio		901,07	1.496,84	2.028,73
2 Mio		1.216,11	2.016,24	2.734,68
je weitere angefangene Mio		250,58	415,47	562,42

Zuschlag/Nachlass

Verwendung auf Titel (Cover) oder Rücktitel einer Publikation bedingt einen Zuschlag von 50%. Wird die gleichen Anzeige in verschiedenen Druckmedien geschaltet, so wird eine Gesamtauflage errechnet.

Konditionen:

1. Die Veröffentlichungsgenehmigung ist vor Verwendung einzuholen.
2. Urhebernennung wird ausdrücklich verlangt.
3. Copyrightvermerk entsprechend der Angabe der VBK wird verlangt.
4. Auf Wunsch der VBK ist ein Probeandruck zur Genehmigung durch den Künstler oder den Berechtigten vorzulegen.

WERBEBROSCHÜREN – PROSPEKTE - WERBEMITTEL

(zB Folder, Geschäftsberichte, Imagebroschüren, usw.)

Gebühren für den Abdruck von Werken der bildenden Kunst und Lichbilder in Werbebroschüren (netto, zuzüglich Umsatzsteuer)

Format für

Drucksache

Abbildungsformat

Druckauflage bis:	Seitengröße	DIN A6			DIN A5			darüber		
		1/4	1/2	1/1	1/4	1/2	1/1	1/4	1/2	1/1
2.000	€	67,15	85,25	170,71	86,99	102,47	205,01	104,29	122,82	245,78
5.000		80,52	122,60	244,69	103,92	147,02	294,03	125,00	176,52	352,03
10.000		139,39	164,17	328,34	167,37	190,91	382,19	200,94	218,09	437,13
20.000		167,22	196,22	393,96	200,58	219,54	458,49	241,13	261,62	524,55
50.000		184,15	218,16	437,13	220,78	259,51	519,76	265,04	302,90	601,15
100.000		228,41	273,25	547,15	274,19	327,90	655,80	329,14	382,91	765,83
250.000		250,79	299,78	600,93	301,16	360,53	721,71	361,18	432,26	865,02
500.000		273,18	327,54	655,65	327,61	396,36	795,04	393,74	464,16	928,90
1.000.000		412,56	491,92	984,50	494,97	587,78	1.175,48	594,17	683,05	1.379,84
je weitere angefangene										
100.000		22,38	26,09	51,74	26,96	29,29	60,83	32,56	35,03	72,60

Zuschläge

Abbildungen auf der Titelseite bedingen einen Zuschlag von 50%. Abbildungen die größer als 1/1 Seite sind bedingen einen Zuschlag von 30%.

Konditionen

1. Jede Werbeverwendung bedarf der Zustimmung der Rechteinhaber, die vor Verwendung eingeholt werden muß.
2. Urhebernennung wird ausdrücklich verlangt. Unterlassung bedingt einen Zuschlag von 100% zu den Tarifgebühren.
3. Jede Veränderung der Originalvorlage (Farbe, Ausschnitt oder Proportion) bedarf vorheriger Vereinbarung.
4. Copyrightvermerk entsprechend der Angabe der VBK wird verlangt.
5. Auf Wunsch ist der VBK ein Ausfallsmuster zur Genehmigung durch den Künstler oder den Berechtigten vorzulegen.
6. Die Verwendung von Werken der bildenden Kunst und der Fotografie auf Werbemitteln, Aufklebern, Plastiktüten, Buttons usw. bedarf gesonderter Vereinbarung.
7. In Einzelfällen können abweichende Tarife vereinbart werden.

PROGRAMMHEFTE

Gebühren für den Abdruck von Werken der bildenden Kunst und Lichtbildkunst in Programmheften (netto, zuzüglich Umsatzsteuer)

(Lichtbilder, die nicht als Lichtbildwerke anzusehen sind, siehe Punkt A.2.ATB):

Format für

Drucksache bis

Abbildungsformat

Seitengröße	DIN A6			DIN A5			darüber			
	1/4	1/2	1/1	1/4	1/2	1/1	1/4	1/2	1/1	
Druckauflage bis:										
500	€ 35,10	58,50	115,99	41,21	70,20	139,90	44,77	76,82	154,14	
1.000	47,82	66,86	133,72	56,47	80,59	161,33	61,55	88,59	177,76	
5.000	59,01	84,30	169,33	69,18	101,16	201,45	75,80	111,77	223,98	
10.000	75,80	112,50	225,29	90,55	135,17	271,07	99,20	150,29	300,72	
30.000	90,55	135,03	270,34	107,85	162,21	325,28	116,49	180,37	360,82	
50.000	99,20	150,29	300,72	118,02	179,87	360,60	126,67	194,62	391,34	
100.000	122,09	187,64	375,86	145,49	224,70	449,99	158,21	245,05	490,69	
je weitere angefangene										
10.000	4,58	5,23	11,05	5,09	6,32	13,23	5,60	7,85	15,84	

Zuschläge/Rabatte

1. Abbildungen auf der Titelseite bedingen einen Zuschlag von 50%.
2. Bei Programmheften kultureller Institutionen wird ein Rabatt von 30% eingeräumt.

Konditionen

1. Urhebernennung wird ausdrücklich verlangt. Unterlassung bedingt einen Zuschlag von 100% zu den Tarifgebühren.
2. Jede Veränderung der Originalvorlage (Farbe, Ausschnitt oder Proportion) bedarf vorheriger Vereinbarung.
3. Der Copyrightvermerk wird entsprechend der Angabe der VBK verlangt.
4. Auf Wunsch ist der VBK ein Ausfallmuster zur Genehmigung durch den Künstler oder den Berechtigten vorzulegen.

REPRODUKTIONEN FÜR WERBE- UND DEKORATIONSZWECKE (Messen, Schaufenster, Großplakatflächen usw.)

Gebühren für den Abdruck von Werken der bildenden Kunst und Lichtbilder als Großformate (netto, zuzüglich Umsatzsteuer)

Abbildungsformat

Fläche bis m ²		1	3	5	10	darüber
Stückzahl:						
1	€	225,07	313,22	486,91	906,34	1.045,62
bis 10		335,17	473,10	727,82	1.353,23	1.544,73
bis 50		526,01	740,39	1.139,44	2.119,49	2.455,32
je weitere angefangene						
10		37,22	52,69	82,05	152,74	177,25

Konditionen:

1. Urhebernennung wird ausdrücklich verlangt. Unterlassung bedingt einen Zuschlag von 100% zu den Tarifgebühren
2. Copyrightvermerk entsprechend der Angabe der VBK wird verlangt.
3. Auf Wunsch ist der VBK ein Ausfallmuster zur Genehmigung durch den Künstler oder den Berechtigten vorzulegen.

BRIEFMARKEN

1. Die Gebühr für die Nutzung von Werken der bildenden Kunst und Lichtbilder auf Sondermarken und anderen Marken der Österreichischen Post bedarf jeweils einzelvertraglicher Regelungen.
2. Im Falle der Vervielfältigung von Briefmarken in Form von Ersttagsumschlägen etc. sind folgende Lizenzgebühren fällig (netto, jeweils zuzüglich Umsatzsteuer)

Druckauflage bis:

2.000	€	36,34
5.000		87,21
10.000		145,35
je weitere		
5.000		508,71

Konditionen:

1. Jede Nutzung eines Werkes der bildenden Kunst und Fotografie bedarf der vorherigen Zustimmung der Rechteinhaber.
2. Umfang und Dauer der Rechteübertragung werden in einem Vertrag geregelt.
3. Die volle Urheberbezeichnung ist anzugeben.
4. Copyrightvermerk entsprechend der Angabe der VBK wird verlangt.
5. Auf Wunsch ist der VBK ein Ausfallmuster zur Genehmigung durch den Künstler oder den Berechtigten vorzulegen.

DIAS, EKTACHROME, OVERHEADPROJEKTORFOLIEN

I. Gebühren für den Abdruck von Werken der bildenden Kunst und Lichtbilder auf Handels-Diapositiven (netto, zuzüglich Umsatzsteuer)

Druckauflage bis:

100	€	47,24
250		103,92
500		174,41
1.000		300,14
2.000		360,17
3.000		432,19
5.000		680,65
je weitere angefangene 1.000		109,01

Konditionen:

1. Die Genehmigung ist vor Verwendung einzuholen.
2. Der Tarif gilt für die Vervielfältigung und Verbreitung an den Letztverbraucher. Er gilt nicht für Diapositive, die zur Vorlage von Vervielfältigungen in Büchern, periodischen Druckschriften etc. aufgenommen werden.
3. Der Tarif deckt nicht das Vorführungsrecht.
4. Die Nennung des Künstlernamens wird ausdrücklich verlangt.
5. Der Copyrightvermerk wird entsprechend der Angabe der VBK verlangt.
6. Auf Wunsch ist der VBK ein Ausfallmuster zur Genehmigung durch den Künstler oder den Berechtigten vorzulegen.
7. Bei Bildserien, in denen mindestens 10 Reproduktionen solcher Urheber enthalten sind, deren Rechte die VBK vertritt, wird ein Rabatt von 20% gewährt.
8. Bei Bildserien, die für den schulischen oder kirchlichen Gebrauch bestimmt sind, wird ein Rabatt von 50% eingeräumt.

II. Gebühren für die öffentliche Wiedergabe pro Bildträger (Dias, Folie usw.) (netto, zuzüglich Umsatzsteuer)

Anzahl der vorgeführten Bilder

1 - 4	€	19,62
5 - 12		13,08
13 - 25		9,81
über 25		6,54

Die Genehmigung zur öffentlichen Wiedergabe wird maximal für ein Jahr erteilt.

BILD- UND TONTRÄGERHÜLLEN UND -VERPACKUNGEN

Gebühren für den Abdruck von Werken der bildenden Kunst und Lichtbilder auf Tonträgerhüllen und Kassettenverpackungen **(netto, zuzüglich Umsatzsteuer)**

Abbildungsträger						je weitere angefangene	
Druckauflage bis:		500	1.000	4.000	10.000	20.000	10.000
Single	€	126,60	158,21	197,82	304,64	451,95	100,80
LP		189,89	237,35	296,72	456,02	675,86	151,52
Tonkassette		110,83	138,51	173,11	265,33	393,96	88,08
Compact Disc/ CD-ROM		158,57	198,25	247,81	380,22	564,67	126,31

Bei gleichzeitigem Erscheinen auf 2 Abbildungsträgern wird ein Rabatt von 15%, bei gleichzeitigem Erscheinen auf 3 oder mehr abbildungsträgern ein Rabatt von 25% gewährt.

Für Abbildungen in CD Booklets ist der Tarif Bücher/Broschüren maßgebend.

Plattenalbum/Innenseite (unbegrenzte Auflagenhöhe) € 248,61

Videokassettenhüllen s. Tarif Videokassetten

VIDEOKASSETTEN UND ÄHNLICHE BILDTRÄGER

I. SPEICHERUNG

Tarif für die Speicherung von Werken der Bildenden Kunst und Lichtbilder auf Videokassetten, CD-ROM, CD-I, Laser-Disc usw.

Nutzung von 1 – 25 Werken

		pro Werk
Druckauflage bis:		
1.000	€	39,24
2.500		65,41
5.000		85,03
7.500		104,65
10.000		117,73
15.000		130,81
20.000		143,89
je weitere		
5.000		16,35

- Für die Nutzung von mehr als 25 Werken aus dem Repertoire der VBK auf dem gleichen Bildträger wird auf die die Zahl 25 übersteigende Anzahl von Werken ein Rabatt von 25% gewährt.
- Für die Nutzung von mehr als 100 Werken aus dem Repertoire der VBK auf dem gleichen Bildträger wird auf die die Zahl 100 übersteigende Anzahl von Werken ein Rabatt von 45% gewährt.
- Für die Nutzung von mehr als 500 Werken aus dem Repertoire der VBK auf dem gleichen Bildträger wird auf die die Zahl 500 übersteigende Anzahl von Werken ein Rabatt von 60% gewährt.
- Für die Nutzung von mehr als 1000 Werken aus dem Repertoire der VBK auf dem gleichen Bildträger wird auf die die Zahl 1000 übersteigende Anzahl von Werken ein Rabatt von 80% gewährt
- Monographische Videokassetten und ähnliche Bildträger, die überwiegend dem Werk ein- und desselben Künstlers gewidmet sind, bedürfen einer Sondervereinbarung.

II. Öffentliche Wiedergabe von Videokassetten und ähnlichen Bildträgern in Museen

Für die unentgeltliche Aufführung von Videokassetten und ähnlichen Bildträgern innerhalb von Museen und anderen rein kulturellen Organisationen für das Publikum sind für die Dauer von sechs Monaten folgende Entschädigungen zu entrichten:

Anzahl der Werke	je Werk
1 – 25	19,62
26 - 50	13,08
51 – 100	9,81
101 - 500	4,58
501 – 1000	3,27
über 1000	nach separater Vereinbarung

III. Begleitbroschüren von Videokassetten und ähnlichen Bildträgern

Druckauflage bis:

500	€	125,72
1.000		188,22
3.000		250,79
darüber je		
1.000		50,36

Konditionen:

1. Die Genehmigung ist vor Verwendung einzuholen.
2. Die Nennung der Künstlernamen wird ausdrücklich verlangt.
3. Copyrightvermerk entsprechend der Angabe der VBK auf dem Bildträger und der Verpackung wird ausdrücklich verlangt.
4. Von jedem Bildträger einschließlich Verpackung sind zwei vollständige Belegexemplare zu liefern.
5. Im übrigen gelten die allgemeinen Konditionen der Rechtevergabe der VBK.

DATENBANKEN

Gebühren für die Nutzung von Werken der bildenden Kunst und Fotografie in elektronischen Datenbanken oder in sonstigen Speichern von digitalisierten Bildern beträgt € 36,34 pro Werk. Für wissenschaftliche Zwecke wird ein Nachlaß von 50% gewährt.

BILDSCHIRMWIEDERGABE

Gebühren für die Sichtbarmachung von elektronisch gespeicherten Werken der Bildenden Kunst und der Fotografie auf öffentlich zugänglichen Bildschirmen (bis zu einer Bildschirmdiagonale von 100 cm) beträgt je angefangenes Jahr je Bildschirm

bei einer Bildschirmdiagonale	bis zu 100 cm	bis 500 cm	darüber
€	50,87	152,61	254,35

Voraussetzung ist dabei, daß die Rechte zur Einspeicherung der Bildinhalte in das genutzte elektronische Speichermedium (Datenbank, CD-ROM usw.) zuvor von der VBK erworben wurden.

ETIKETTEN

Gebühren für die Vervielfältigung von Werken bildender Kunst und Lichtbilder auf
Etiketten (netto zuzügl. Umsatzsteuer)

Schwarzweiß/Farbe

Druckauflage bis:

1.000	€	50,87
2.000		91,57
3.000		132,26
5.000		213,66
7.500		289,96
10.000		366,27
15.000		493,45
25.000		747,80
50.000		1.256,51
100.000		2.019,58
150.000		2.782,64
je weitere angefangene		
10.000		101,74

Konditionen: s. Allgemeine Tarifbedingungen

VERPACKUNGEN

Gebühren für die Vervielfältigung von Werken der Bildenden Kunst und Lichtbilder auf Verpackungen (netto, zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer)

Schwarzweiß/ Farbe

Druckauflage bis:

1.000	€	508,71
2.000		610,45
3.000		712,19
5.000		813,94
7.500		915,68
10.000		1.017,42
15.000		1.220,90
25.000		1.526,13
50.000		2.289,19
100.000		3.052,26
je weitere angefangene 10.000		101,74

Konditionen: s. Allgemeine Tarifbedingungen

FILM

Gebühren für die Nutzung von Werken der bildenden Kunst und Lichtbilder in Filmen
(netto zuzügl. gesetzlicher Mehrwertsteuer)

1. Werkverwendung als Unterlegung im Titel, im Vorspann oder Abspann eines Films je Werk

a) Kurzfilm bis 20 Minuten Dauer, bei Aufführungen		
in Österreich	€	43,60
in Europa		87,21
weltweit		130,81

b) Spielfilm von 20 Minuten und mehr Dauer, bei Aufführungen

in Österreich	€	87,21
in Europa		174,41
weltweit		261,62

2. Werkverwendung als Ausstattung/Dekor im Film, je Werk

a) Kurzfilm bis 20 Minuten Dauer, bei Aufführungen

in Österreich	€	130,81
in Europa		261,62
weltweit		392,43

b) Spielfilm von 20 Minuten und mehr Dauer, bei Aufführungen

in Österreich	€	319,46
in Europa		639,52
weltweit		959,28

3. Sonstige Werkverwendung im Film, je Werk

a) Kurzfilm bis 20 Minuten Dauer, bei Aufführungen

in Österreich	€	87,21
in Europa		174,41
weltweit		261,62

b) Spielfilm von 20 Minuten und mehr Dauer, bei Aufführungen

in Österreich	€	174,41
in Europa		348,83
weltweit		523,24

4. Werkverwendung in einem Werbefilm, je Werk

in Österreich	€	581,38
in Europa		1.162,77
weltweit		1.744,15

Sonderbestimmungen

1. Für nicht kommerzielle Nutzungen kann ein Rabatt bis zu 30% gewährt werden.
2. Filmwerke mit monografischen Charakter, die überwiegend einem einzelnen Urheber oder einer einzelnen Urheberin gewidmet sind, bedürfen einer Sondergenehmigung. Eine pauschale Abgeltung der Entschädigung ist im Einzelfall möglich.

5. Vorführung von Filmwerken

Gebühren für die Aufführung von Künstlerfilmen, Videokassetten, TV-Filmen oder anderen Produktionen, die Werke der bildenden Kunst und der Fotografie enthalten, in Museen und anderen kulturellen Einrichtungen (netto, zuzügl. gesetzl. Mehrwertsteuer)

a) einzelne Vorführungen

Vorstellung	€	Anzahl der möglichen Zuschauerplätze je		
		bis 50	50-100	je 50 mehr
Gebühr	€	22,29	48,30	7,43

Rabatte

1. Bei mehr als 5 Vorstellungen wird ein Rabatt von 10% der Gebühren eingeräumt
2. Bei mehr als 10 Vorstellungen wird ein Rabatt von 20% der Gebühren eingeräumt
3. Bei mehr als 50 Vorstellungen wird ein Rabatt von 40% der Gebühren eingeräumt

Konditionen

Die Genehmigung ist vor der Nutzung einzuholen

b) Für wiederholte Vorführungen im Rahmen von Ausstellungen ist eine pauschale Abgeltung nach folgender Tarifstaffel möglich

Die Gebühr für die Nutzungsdauer der ersten 12 Wochen einer Ausstellung beträgt

Anzahl der im Film gezeigten Werke	€	Tägliche Vorführ-Frequenz	
		bis zu 2mal	öfter
bis 4	€	50,87	76,31
5 bis 10		101,74	152,61
11 bis 50		203,48	305,23
darüber (monografischer Film)		305,23	457,84

Bei einer Verlängerung um bis zu vier weitere angefangene Wochen werden zusätzlich 25% des o.a. Tarifs erhoben. Danach werden für weitere angefangene vier Wochen zusätzlich jeweils 15% des o.a. Tarifs erhoben.

Konditionen:

Die Vorführungsgenehmigung ist vor der Nutzung einzuholen.

MERCHANDISING

Gebühren für die Nutzung von Werken der bildenden Kunst und Lichtbilder auf Textilien, Schmuck, Keramik etc.

Gebühren müssen für jeden Einzelfall mit den Berechtigten hinsichtlich Verkaufspreis und Auflagenhöhe akkordiert werden. In der Regel werden 15% vom Netto-Detailverkaufspreis, mindestens jedoch 25% vom Abgabepreis des Herstellers berechnet.

Konditionen:

Eine Genehmigung kann erst nach Vorlage und Freigabe eines Produktmusters erteilt werden.

TELEFONKARTEN, CHIPKARTEN, GELDKARTEN, etc.

Gebühren für die Nutzung von Werken der bildenden Kunst und Lichtbilder auf Telefonkarten etc.

Die Gebühr wird in prozentualer Abhängigkeit vom Ladenendverkaufspreis festgelegt und beträgt 10% des Ladenendverkaufspreises ohne Mehrwertsteuer und ohne die im Preis der Telefonkarte enthaltene Telefongebühr. Steht der Ladenendverkaufspreis nicht fest, wird in der vertraglichen Genehmigung zwischen der VBK und dem Nutzer ein durchschnittlicher Ladenendverkaufspreis definiert, der als Grundlage der Berechnung verwandt wird. Der Mindestarif je Telefonkarte beträgt € 0,65.

Werbezuschlag: 100%

Online-Nutzungen

Gebühren für die Einspeisung von Werken der Bildenden Kunst und Lichtbilder in das Internet oder andere Netzwerke (netto zuzügl. gesetzlicher Mehrwertsteuer)

Grundtarif: € 25,44 pro eingespeistem Werk und pro angefangenem Monat

Homepage: Für die Nutzung auf der Homepage wird ein Zuschlag von 100% auf den Grundtarif bzw. auf den sich nach Berechnung von Zuschlägen oder Nachlässen sich ergebenden Tarif berechnet

Rabattierung:

1. Übersteigt die zusammenhängende Nutzungsdauer einen Zeitraum von 3 Monaten, so wird für jeden zusätzlichen Monat 20% des Tarifes für einen der ersten drei Monate berechnet.
2. Werden mehr als 25 Werke der bildenden Kunst oder der Fotografie, deren Rechte von der VBK wahrgenommen werden, eingespeist, wird auf die auf Zahl 25 übersteigende Anzahl von Werken ein Rabatt von 25% gewährt. Übersteigt die Anzahl der Werke 50, so wird auf die 50 übersteigende Anzahl von Werken ein Rabatt von 35%, für die 100 Werke übersteigende Zahl ein Rabatt von 50% und für die 1000 Werke übersteigende Zahl ein Rabatt von 80% gewährt.

Konditionen:

1. Urhebernennung wird verlangt
2. Jede Veränderung der Originalvorlage (Farbe, Ausschnitt, Proportionen) bedarf der vorherigen Vereinbarung
3. Copyrightvermerk (nach unseren Angaben) wird verlangt

Genehmigungen werden auf maximal 1 Jahr begrenzt.

VERMIETUNG VON KUNSTWERKEN

Gebühr für das Vermieten von Originalen oder Vervielfältigungsstücken eines Werkes der bildenden Kunst usw.

Die tarifliche Gebühr beträgt 10% des aus der Vermietung erzielten Entgelts ohne Mehrwertsteuer, wenigstens aber € 72,67 pro Vermietobjekt und angefangenem Zeitraum von 60 Tagen.

PROJEKTION – HAUSWÄNDE – GROSSBILDFLÄCHEN

Gebühren für die Nutzung von Werken der bildenden Kunst und Lichtbilder auf Diapositiven und deren Projektion

Anzahl		pro Werk
bis 4	€	438,94
5 – 10		350,28
darüber		234,59

Konditionen:

Die Genehmigung wird für ein Jahr erteilt und ist vor jeder Nutzung einzuholen.